

In den folgenden Vertragsbedingungen steht die Bezeichnung HGV als Abkürzung für HGV im Amt Schuby e.V.

Vertragsbedingungen

§1 Das Nutzungsrecht an der gemieteten Fläche ist von der genauen Einhaltung untenstehender Bedingungen abhängig.

§2 Die vereinbarten Zahlungen sind wie vorne angegeben zu tätigen.

Eventuelle zusätzliche Leistungen sind spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Nichterfüllung seitens des Ausstellers ist HGV berechtigt, für eventuelle entstandene Verluste entschädigt zu werden. HGV kann entweder ohne Rückerstattung bereits eingezahlter Beiträge vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag aufrechterhalten. Eine Kündigung des Vertrages durch den Aussteller befreit diesen nicht von der Pflicht, die Vertragssumme zu zahlen. Im Falle des Nichterscheines des Ausstellers ist HGV berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die gemietete Standfläche auszuschmücken, bzw. einer anderen Ausstellungsfirma die betreffende Fläche zu überlassen.

§3 Der Vertrag wird für HGV verbindlich, wenn er mit der Unterschrift des Ausstellers bei HGV eingegangen ist. HGV ist berechtigt, binnen 30 Tagen ab Annahme Standmietverträge ohne Angabe der Gründe und ohne Schadenersatzpflicht zu annullieren, wobei lediglich eventuell eingezahlte Beträge zurückzuzahlen sind.

§4 HGV entscheidet über die Lage des Ausstellungsstands, jedoch unter Berücksichtigung der Wünsche des Ausstellers. HGV ist berechtigt, die vereinbarte Lage zu ändern und die vereinbarte Fläche zu beschränken, jedoch nur gegen entsprechender Ermäßigung der Standmiete aber ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. HGV ist berechtigt, für Marketingzwecke die Namen der ausstellenden Firmen in Inseraten usw. zu nennen.

§5 Weitervermietung bzw. Ausleihe der vom Vertrag umfassten Fläche oder Teile davon ist nicht erlaubt. Die Aussteller dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HGV für Firmen Werbung machen, die nicht als Aussteller angemeldet und von HGV gebilligt sind.

Vor der Eröffnung der Gewerbeschau müssen Ausstellungsgegenstände aufgestellt und die Standplätze völlig in Ordnung sein. Die Ausstellungsgegenstände dürfen für die Dauer der Gewerbeschau nicht abgebaut werden.

Produkte und Werbegegenstände dürfen nicht so angebracht werden, dass sie anderen Ständen die Sicht nehmen.

Zweifelsfälle werden von HGV endgültig entschieden..

Wände, Säulen, Decke und Boden dürfen nicht beschädigt werden. Der Aussteller darf keine weitere Fläche über die ihm zugewiesene hinaus belegen, weder durch Werbemittel noch in sonstiger Weise. Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nicht erlaubt. Die Einrichtungsgegenstände der Messe dürfen in keiner Weise geändert werden.

§6 Die ausgestellten Maschinen, Anlagen und Apparate jeder Art müssen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzteilen versehen sein, egal ob die Ausstellungsgegenstände in Betrieb gezeigt werden oder nicht.

Vorführungen die Staub, Rauch, Dampf, Luft, Gase usw. erzeugen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die ohne Belästigung der Umgebungen möglich ist. Zweifelsfälle werden von HGV endgültig entschieden.

§7 Beim Aufbau und der Einrichtung der Ausstellungsstände sind die Anweisungen von HGV sowie behördlichen Vorschriften jeder Art zu befolgen.

§8 Alle Waren und Aufstellungen der Aussteller müssen spätestens einen Tag nach Abschluss der Ausstellung abgeräumt sein, wenn keine diesbezüglichen besonderen Vereinbarungen mit HGV getroffen wurden. HGV ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sämtliche Gegenstände zu entfernen, die nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt abgeräumt werden.

§9 Der HGV haftet nur für Schäden infolge von Fehler oder Unterlassung des festen Personals der Gewerbeschau. Für Personenschäden und Beschädigung der Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände, die vom Aussteller, dessen Bediensteten oder Ausstellungsgegenständen oder -material verursacht werden, haftet ausschließlich der Aussteller. Ausstellungsgegenstände und – material sind stets auf Verantwortung und Gefahr des Ausstellers auf dem Gelände der Gewerbeschau. Der Transport zu und von der Gewerbeschau und den Ständen der Aussteller erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Ausstellers und auf dessen Gefahr und Verantwortung.

§10 Die Aussteller müssen während der gesamten Gewerbeschauperiode stets die Stände geöffnet und angemessen besetzt halten. Direktverkauf an die Verbraucher ist nur mit entsprechender Erlaubnis möglich. Die Ausgabe von Essen und Trinkwaren von den Ständen ist nur mit Erlaubnis von HGV möglich und kann von der Leistung einer Sonderabgabe an HGV abhängig gemacht werden.

§11 HGV ist berechtigt, die Durchführung der Gewerbeschau terminlich zu ändern, ohne dass dadurch ein Rücktrittsanspruch des Ausstellers vom Vertrag besteht. Eine Terminänderung muss dem Aussteller spätestens einen Monat vor dem ursprünglich festgelegten Termin mitgeteilt werden.

§12 HGV kann jederzeit nach eigenem Ermessen den Zutritt zu den Zelten und dem Gelände einschränken oder erweitern.

§13 Falls die Gewerbeschau infolge von Auflagen durch öffentliche Behörden, Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle des Veranstalters verschoben, terminlich oder räumlich verlegt, oder teilweise in anderen Räumlichkeiten abgehalten wird als mitgeteilt, kann der Veranstalter in keiner Hinsicht haftbar gemacht werden, weder für damit verbundene Steuern und Abgaben, noch für Verbindlichkeiten oder Verluste des Ausstellers.

§14 Durch ihre umseitige Unterschrift des Vertrages bestätigen die Vertragsparteien, dass sich jedes aus diesem Vertrag ergebende Rechtsverhältnis zwischen ihnen nach deutschem Recht zu urteilen und zu entscheiden ist. Die Parteien sind sich weiter einig ,Schleswig als Gerichtsstand zu wählen.

§15 HGV behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen fristlos zu ändern, sofern behördliche Auflagen oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern. Vereinbarungen zwischen dem Aussteller und HGV, die nicht auf dem umseitigen Anmeldebogen angegeben sind, sind für HGV nur mit dessen schriftlicher Zustimmung verbindlich.

§16 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt HGV ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung. Für die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Auf- und Abbauezeiten.

§17 Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet HGV nicht. – Hier wird empfohlen, eine solche Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen.